



Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1. (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17d GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zu widerhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage sowie § 3 ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2. (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird. Dies ist dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 GESG notwendig, die nicht im vorliegenden Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.





(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

(5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 3. Für Tätigkeiten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) im Rahmen der vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit beauftragten Analytik und Begutachtung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 6c GESG, ist eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs der Agentur im Sinne des § 66 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, zu entrichten.

§ 4. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die einem Abkommen mit der Europäischen Union über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

§ 5. Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.





Anlage

Allgemeine Gebühren

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	63,70
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	118,70
Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	205,40
Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	47,80
Amtsbestätigung je Stück	191,10
Duplikat	65,80
Mahngebühr	51,70
Pauschale für sichere Zustellung (Einschreiben)	5,60
Logistikkosten für Probenanalytik	60,70
Pauschale für Probenahme	127,20

Gebühren für die amtlichen Einfuhrkontrollen gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde	63,70
Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. § 17d Abs 4 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	63,70
Gebühr für die Erstellung einer Teilkontrollbescheinigung	11,10
Pauschale für kurzfristige Unterbringung von Tieren an der Grenzkontrollstelle; je angefangener 24 Stunden	63,70
Gebühr für Kontrolltätigkeiten von Quarantänestationen; je angefangener halben Stunde	63,70
Pauschale für die Vernichtung von zurückgewiesenen Sendungen gem. § 34 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	318,20
Verwaltungsabgabe für die Zulassung von Kontrollstellen	318,20

Gebühren in Zusammenhang mit Ausfuhrberechtigungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	381,80
Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde	63,70





Gebühren in Zusammenhang mit Laborbewilligungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2a GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Pauschale für die Ausstellung einer Bewilligung	381,80
Gebühr für die Vor- und Nachbearbeitung der Kontrolltätigkeit; je angefangener halben Stunde	63,70
Gebühr für Kontrolltätigkeiten; je angefangener halben Stunde	63,70

Gebühren für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 6c Abs. 1 Z 3 und 3a GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Verwaltungsabgabe für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	127,20
Aufschlag, je Produkt	5,40
Begläubigung, je Ausfertigung	39,90
Zusätzliche Prüfkosten	63,70

Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6c Abs. 1 Z 4 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde	63,70
Mystery Shopping Pauschale	254,60

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl

